



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

LIV. Markgraf Woldemar bestätigt der Stadt Spandow überhaupt alle ihre Rechte und erweitert diese durch neue Zugeständnisse, am 20. September 1348.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

berto Comite de Anhalt, Rudolpho Juniore Duce Saxonie, Johanne Duce de Melkborch, Ulrico Comite de Lindow, Alberto Comite de Barby ac pluribus fide dignis. Datum in Berlin, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, in vigilia Mathei Apostoli.

Aus der Gumbling'schen Urkunden-Sammlung III, 2 S. 119.

Eine deutsche Uebersetzung mit dem falschen Datum „am Abent Matthä des Apostels“ befindet sich in Dilschmann's Geschichte S. 138 Nr. 12.

LIV. Markgraf Woldemar bestätigt der Stadt Spandow überhaupt alle ihre Rechte und erweitert diese durch neue Zugeständnisse, am 20. September 1348.

Wir Woldemarus, von der Gnade Gottes ein Marggrave zu Brandenburgk vnd zu Lausnitz vnd zu Landsberg vnd des heil. Röm. Reichs oberster Kämmerer, Bekennen vnd bezeugen offenbar in diesem Brive, das wir sollen vnd wollen vnsern lieben getrewen Bürgern gemeinlichen in der Stadt zu Spandow, die nu sein vnd zukommende sein, halten alle ihre Gerechtigkeit, Gnade vnd Freiheit vnd ihre gute Gewohnheit, die sie von alters von den Herren gehabt haben vnd sollen Inen die bessern vnd nicht geringern. Auch wollen wir vnd sollen Inen halten, was sie mit Briven beweisen mögen, sie sein Inen gegeben von dem Reiche oder von den alten Fürsten oder Fürstinnen der Marke oder von Marggraff Ludwigen. Auch sollen wir deren Land nicht scheiden. Auch were vnser Manne einer, der vnser eigen Schloß oder Feste hette, die Zwiertacht mit einander hetten, vnd sich an Recht nicht wollten genügen lassen, vnd darüber einer den andern das seine nehme vnd verunrechtete, deme soll man folgen mit clage vnd in die Feltung nemen in allen Stedten vnd nicht speifen, bis an der Zeit, das er das Unrecht wieder gut thun möge, vnd da sollen wir Inen zu helfen. Were es auch, das vns vnser Diener folgeten in einem Heere, so soll man die Bürger nicht beherbergen, wenn sie es wol gewesen mugen, aber wurde es Inen zu viel vnd steuerten sie das, daran sollen sie an vns nicht misgethan haben. Auch were es, das vnser Diener einer einen redlichen Bröcke thete in vnser Stadt zu Spandow, den sollen sie richten nach der Stadt Recht. Auch gönnen wir Inen, das sie sich vereinigen mit andern Stedten in dieser Weise, wolde sie jemand vorunrechten, das sie deme cintreglichlichen widerstan mugen, dar sollen wir Inen zu beholfen sein. Fortmehr wollen wir, das man Inen gönne Burgkfriede in vnserm Lande, oder Festen bauen sollen, dat thun sie mit der Stede Rade; weren sie darüber gehauet, seynd das wir aus dem Lande sein gewesen, die sollen wir brechen. Were es auch, das wir vnser Stedte eine, oder vnser benumete Stadt zu Spandow in einigen versprochen stücken vorunrechten, oder der Brive Inen auch nicht hielten, die sie haben, so sollen sie die Macht haben, das sie sich mit andern Stedten einen Herrn nemen, der sie ihres Rechtens vorteidinge, das sollen sie thun mit allen Ehren, bis an die Zeit, das sie es inne werden, das wir sie bei rechten lassen. Alle diese Dinge, die wir Inen verbrieffen vnd sie vorbrieff haben, die sollen vns Nachkommen halten stede vnd veste als wir. Zu einer ewigen Stetigkeit dieser versprochenen Dinge haben wir vnd lieber Ohm Graff Albrecht von Anhalt, beide vnser grosse Insigel an diesen Briv gehangen, dar seind über gewest die Edlen Herren, Herzogk Rudolff der jüngere von Saxon,

Herzogk Johann von Mecklenburgk vnd Graffe Ulrich von Lindow vnd Graffe Albrecht von Barbey, vnd andere viel mehr bewehrte Leuthe. Gegeben zu Berlin, 1348, am S. Matthäus Abent.

Nach einer sehr mangelhaften Uebersetzung in Dilschmann's Geschichte S. 138 Nr. 11.

Ann. Auch diese Urkunde ist bei Dilschmann „am St. Mathias-Abent“ datirt: sie gehört jedoch ohne Zweifel ebenfalls dem Vorfeste des Apostel Matthäus an.

LV. Markgraf Ludwig der Aeltere und Herzog Ludwig der Römer versöhnten sich wieder mit der Stadt Spandow und bestätigten dieser ihre Rechte und Privilegien, am 12. Oktober 1349.

Wir Ludewich, von Gotts gnaden Marggrave zu Brandenburgk vnd zu Laufs-nitz, Pfalzgrave beim Rein, Herzogk zu Beiern vnd zu Kernthen, des heil. Römischen Reichs Oberster Cämmerer, vnd wir Ludewich der Römer, von derselben Gnade, Herzogk zu Beiern vnd Pfalzgrave beim Rein, Bekennen offenbar mit diesem Brive, das wir mit den bescheiden Mannen, den Rathmännern vnd den Bürgern vnser Stadt Spandow, vnser lieben getrewen, denen die nu sind vnd noch kommende sein, vmb alle stücke, sache, Zwietracht, Ufflese vnd vmb allerlei Gebrechen, die sie je gehandelt haben vnd gewest seyn, zwischen vns vnd Inen, also lieblichen vnd gütlichen versünnet, berichtet vnd voreiniget sein, das wir oder vnser Erben der nimmermehr gedenken wollen, vnd sie der nimmermehr entgelten lassen, weder mit Worten noch mit Werken, sondern alle die Sachen sollen todt sein, also das der nimmermehr soll gedacht werden heimlich oder offenbar, vnd sollen Ire holden gnedigen Herrn wesen vorbleiben ewiglichen vnd sollen sie bei alle der Gerechtigkeit vnd Gewohnheit lassen bleiben, die sie vor haben gehabt bei vnsern Vorfaren, den Gott genade, vnd auch bei vnsern Zeiten, vnd bestetigen auch alle die Brive, die sie haben redlich von vnsern Vorfaren, vnd auch von vns, vnd sollen sie auch die Stadt Spandow festen, wo Inen es dunket, das sie das behufen, das sollen wir Inen gönnen vnd darzu beholfen wesen, als die alten Fürsten vor gethan haben. Were auch, das vnser Stadt Spandow Schaden nehme, dieweil dieser krieg wehret, den sollen wir Inen gnediglichen vorsichern. Vnd were, das jemand der stücke gedechte vnd Inen die vffhube zu vordechnis, der soll einen Frieden gebrochen haben, ob er des mit Recht überwunden wird vnd darum leiden was recht ist, darzu sollen wir Inen beholfen wesen. Auch sollen wir sie nicht vorgeften, sondern were es, das wir heerescraft führen müsten, das heer sollen wir legen bei der Stadt, da es doch sicher ligt, nach der Rathmanne Rath. Auch soll kein Gast in der Mark bleiben, one die durch Manunge oder durch Leiftens willen darinne musten bleiben, vnd welch Gast hett Lehn oder Erbe hier in der Mark, den sollen wir vergüten dort draussen in vnsern Landen. Were aber, das wir Geste bedurfften zu vnsern Nöten, die sollen wir nehnen nach Rathe vnserer Manne vnd der Stedte. Auch sollen wir vnsern Rath, vnser Schlöffer vnd Festen vnd vnser Amt innerhalb diesen Landen, mit keinen andern Leuten besetzen, denn mit vnsern besessenen Mannen, die hierin gefessen sein. Auch sollen alle die vorgeschriebene Rathmanne zu Spandow, Bürger vnd Manne, die darzu gehören vnd mit ihren thedingen anstehn wollen, alle die Nütze vnd Recht haben, in allen ihren Gütern, da sie Recht zu haben, darüber sie